

Satzung

Schulförderverein „Rückenwind“ der Freien Schule Zinnowitz e.V.

Präambel

Durch die Gründung der Freien Schule Zinnowitz e.V. im Jahre 2004 wurde das Bildungsangebot für die Region nachhaltig gestärkt. Die Freie Schule Zinnowitz e.V. hat sich in den vergangenen Jahren eine große Akzeptanz in der Region und einen guten Ruf bei Eltern und Schülern erarbeitet. Eltern der Schüler der Freien Schule Zinnowitz e.V., Eltern ehemaliger Schüler, Freunde und sonstige Förderer wollen die Freie Schule Zinnowitz e.V. in ihren Zielsetzungen fördern und unterstützen und stärken.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Schulförderverein „Rückenwind“ der Freien Schule Zinnowitz e.V. folgende

S a t z u n g :

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Schulförderverein „Rückenwind“ der Freien Schule Zinnowitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zinnowitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 24.06.2014 gegründet.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Freien Schule Zinnowitz e.V. im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

2. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.
3. Er fördert die pädagogische Arbeit der Freien Schule Zinnowitz e.V., ohne dabei deren oder staatliche Aufgaben zu ersetzen.
4. Der Verein fördert die Zustimmung zu der pädagogischen Arbeit der Freien Schule Zinnowitz e.V. in der Öffentlichkeit und die Rahmenbedingungen, insbesondere der Schüler. Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher folgenden Aufgaben:
 - a) Die nachhaltige Propagierung des Gedankens einer Schule in freier Trägerschaft in der Region Insel Usedom und Umgebung als alternatives Bildungsangebot;
 - b) die Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Freien Schule Zinnowitz e.V. (z.B. Unterstützung und Förderung des Unterrichtsfaches Tourismus, Unterstützung bei der Umsetzung des Leitbildes „bewegt.leben.lernen“);
 - c) die Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern (z.B. Zusammenarbeit mit der Theaterakademie Vorpommern und anderer kultureller Einrichtungen, Unterstützung kultureller Projekte und deren öffentliche Präsentation) ;
 - d) die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und Schulgelände;
 - e) die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen;
 - f) die Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Klassenfahrten.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und ideologisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Auf jeweiligen Wunsch wird der Name des Spenders/der Spenderin vertraulich behandelt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene, unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.
6. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schüler und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antragsteller ist über den Inhalt der Satzung in Kenntnis zu setzen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden;

 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, bei Vereinen als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister;

 - c) durch Ausschluss vom Verein. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn
 - das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet, wobei vor der Entscheidung das betroffene Mitglied anzuhören ist, oder

 - das Mitglied seinen Beitrag in der Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, verbunden mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen unter Androhung des Ausschlusses, nicht zahlt.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen, die Mitglied des Fördervereins sind, haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist in den Fällen auszusetzen, in den Interessenkonflikte zu befürchten sind. Über die Aussetzung des Stimmrechts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Betroffenen. Das Sitzrecht bleibt bestehen. Juristische Personen haben jeweils mit einer Stimme Sitz- und Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren üben ihr Sitz- und Stimmrecht über einen Jugendsprecher aus. Im Verhinderungsfall muss ein schriftlicher Antrag auf Stimmübernahme vorliegen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
3. Die Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, das Interesse für den Verein durch regelmäßige aktive Mitarbeit beim Umsetzen der Aufgaben des Vereins zu bekunden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die erste Sitzung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung und unter Vorlage der Tagesordnungspunkte.
5. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
8. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied.
3. Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende berechtigt.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
7. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenwart trägt dafür Sorge, dass diese nur zweckentsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

§ 10

Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Ausgaben und Einnahmen Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
2. Bei der Vorstandswahl sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Je einer von Ihnen kann einmal wiedergewählt werden. Ein zweiter ist neu zu wählen. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenswarts.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die es zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.09.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.